

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Antrag zur wesentlichen Änderung einer Genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16
BlmSchG – Änderung der am Standort vorhandenen Biogasanlage
durch die Zwönitzer Agrargenossenschaft e.G. in 08297 Zwönitz
Aktenzeichen: 80200-2020-826

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Zwönitzer Agrargenossenschaft e.G., Stollberger Straße 47, 08297 Zwönitz beantragte mit Antrag vom 23.06.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der am Standort vorhandenen Biogasanlage auf den Flurstücken 666/1 und 666/3 der Gemarkung Niederzwönitz.

Gegenstand des Verfahrens ist die Erweiterung und damit verbundene Flexibilisierung der bereits betriebenen Biogasanlage am Standort.

Rechtsgrundlagen für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der zurzeit geltenden Fassung und den Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Der Antrag beinhaltet folgende anlagentechnische und bauliche Maßnahmen:

- Aufstellung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes (BHKW (Typ MAN E 3262 LE212, 1.329 kWh/h Feuerungswärmeleistung und 530 kWh/h elektrische Leistung)) im Container
- Errichtung und Betrieb erforderlicher Nebenanlagen für das zweite BHKW, u.a. eine Trafostation, den Not- und Gemischkühler, Aktivkohlefilter, Gasdruckerhöhung, Gaskühlung, Schmieröl- und Altölszwischenlagerung und eines AdBlue-Tank
- Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers mit einem Speichervermögen von 70 m³
- Errichtung und Betrieb eines neuen Gasspeichers mit einem Speichervermögen von 2.050 m³.

Für die wesentliche Änderung der Anlage, die der Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Im Einzelnen resultiert die Entscheidung aus Folgendem:

Standortbeschreibung

Der Standort der Anlage befindet sich am westlichen Ortsrand von Zwönitz. Im Norden, Osten, Süden und Westen grenzt der Standort unmittelbar an landwirtschaftliche Flächen. In südwestlicher Richtung befindet sich die Ortslage Niederzwönitz.

Der Vorhabensstandort befindet sich nicht in einem festgesetzten Wasserschutz-, Heilquellenschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet. In einem Umkreis von knapp 1 km befindet sich kein Heilquellenschutzgebiet oder Trinkwasserschutzgebiet. Das Untersuchungsgebiet liegt auch in keinem Einzugsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet befindet sich in ca. 1.600 m Abstand zum Standort der Anlage. Ungefähr 650 m westlich sowie südlich verläuft der Obere Halsbach.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Die Lärmbelastung an den nächst gelegenen betroffenen Wohnbebauungen wird die Immissionsrichtwerte gem. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) im Tag- und im Nachtzeitraum unterschreiten. An allen Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum um mindestens 25 dB(A) unterschritten und trägt demnach nicht zur Gesamt-Geräuschimmission bei.

Durch die Anlagenänderung entstehen keine schädlichen Einwirkungen sowie Gefährdungen und Nachteile im Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Die Lagerung etwaiger wassergefährdender Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Rückhaltung ist im Falle einer Havarie ausreichend quantitativ und qualitativ dimensioniert.

Ebenso sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. auf diesbezügliche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern zu erwarten. Dies liegt begründet darin, dass bei Ausführung des Vorhabens keine qualitativen Änderungen der Stoffein- und ausgänge geben wird.

Im Umfeld der Anlage befindet sich in ca. 400 m Abstand ein Biotop gem. § 30 BNatSchG, in ca. 470 m das Naturdenkmal „Großer Teich“ gem. § 28 BNatSchG, das Landschaftsschutzgebiet „Rosental – Heiliger Wald“ gem. § 26 BNatSchG in ca. 1.400 m Abstand und das Naturschutzgebiet „Oberes Zwönitztal“ in ca. 600 m Abstand.

Eine etwaige negative Beeinträchtigung dieser oder weiterer Schutzgüter des Naturschutzes kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird auf dem bereits vorhandenem Betriebsgelände der Zwönitzer Agrargenossenschaft realisiert, hierdurch ist ein Verlust / die Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume nicht zu erwarten.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl.S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl.S. 245) geändert worden ist, im Landratsamt des Erzgebirgskreises, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz, Wettinerstraße 61, 08280 Aue-Bad Schlema, zugänglich.

Bitte beachten Sie!

Vor Ihrem Besuch ist eine zwingende Terminvereinbarung erforderlich.

Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiter des Referates Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz unter der 03771 277-6118 oder unter der E-Mail-Adresse SG311@kreis-erz.de zur Verfügung.

Annaberg-Buchholz, den 29.01.2021

R. Ott
Abteilungsleiter